

Amtsblatt der Europäischen Union

L 12



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

15. Januar 2019

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2019/58 der Kommission vom 14. Januar 2019 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Linuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/59 der Kommission vom 14. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates** 13

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/60 der Kommission vom 11. Januar 2019 zur Änderung der Entscheidung 2009/866/EG, des Beschlusses 2010/419/EU, des Durchführungsbeschlusses 2012/651/EU und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1685 hinsichtlich des Vertreters des Zulassungsinhabers (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 15) ⁽¹⁾** 31

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/58 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 2019

zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Linuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Linuron wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Nach einem Antrag auf Erneuerung der Genehmigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde die Genehmigung des Wirkstoffs mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/244 der Kommission ⁽³⁾ nicht erneuert, in der festgelegt ist, dass alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff bis zum 3. Juni 2018 widerrufen werden müssen. Daher sollten die in Anhang II und in Anhang III Teil B für diesen Stoff festgesetzten RHG gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden.
- (3) In Anbetracht der Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Linuron sollten die RHG für diesen Stoff gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die Bestimmungsgrenze festgesetzt werden. Für die Wirkstoffe, für die alle RHG auf die entsprechende Bestimmungsgrenze gesenkt werden sollten, sollten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Standardwerte in Anhang V aufgeführt werden.
- (4) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Waren niedrigere Bestimmungsgrenzen festgelegt werden können.
- (5) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/244 der Kommission vom 10. Februar 2017 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Linuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 36 vom 11.2.2017, S. 54).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 4. August 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNKER

ANHANG

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird die Spalte für Linuron gestrichen.
2. In Anhang III Teil B wird die Spalte für Linuron gestrichen.
3. In Anhang V wird folgende Spalte für Linuron eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(a)	Linuron
(1)	(2)	(3)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	0,01 (*)
0110000	Zitrusfrüchte	
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige (2)	
0120000	Schalenfrüchte	
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige (2)	
0130000	Kernobst	
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige (2)	
0140000	Steinobst	
0140010	Aprikosen	
0140020	Kirschen (süß)	

(1)	(2)	(3)
0140030	Pfirsiche	
0140040	Pflaumen	
0140990	Sonstige (2)	
0150000	Beeren und Kleinobst	
0151000	a) <i>Trauben</i>	
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige (2)	
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige (2)	
0160000	Sonstige Früchte mit	
0161000	a) <i>genießbarer Schale</i>	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige (2)	
0162000	b) <i>nicht genießbarer Schale, klein</i>	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0163000	c) <i>nicht genießbarer Schale, groß</i>	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige (2)	
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige (2)	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	
0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige (2)	
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0230000	Fruchtgemüse	0,01 (*)
0231000	a) <i>Solanaceae</i>	
0231010	Tomaten	
0231020	Paprikas	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige (2)	
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>	
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige (2)	
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>	
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige (2)	
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 (*)
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohle	
0241990	Sonstige (2)	
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohle	
0242990	Sonstige (2)	
0243000	c) <i>Blattkohle</i>	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige (2)	
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	0,01 (*)
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	

(1)	(2)	(3)
0251060	Salatrauken/Rucola	
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251990	Sonstige (2)	
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige (2)	
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	0,01 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,01 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	0,02 (*)
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige (2)	
0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige (2)	
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 (*)
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige (2)	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 (*)
0401000	Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsamen	
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Saflorsamen	
0401120	Borretschsamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige (2)	
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige (2)	
0500000	GETREIDE	0,01 (*)
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	

(1)	(2)	(3)
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige (2)	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 (*)
0610000	Tees	
0620000	Kaffeebohnen	
0630000	Kräutertees aus	
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige (2)	
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige (2)	
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige (2)	
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>	
0640000	Kakaobohnen	
0650000	Johannisbrote/Karuben	
0700000	HOPFEN	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE	0,05 (*)
0810000	Samengewürze	
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0820000	Fruchtgewürze	
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige (2)	
0830000	Rindengewürze	
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige (2)	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	
0840020	Ingwer (10)	
0840030	Kurkuma	
0840040	Meerrettich/Kren (11)	
0840990	Sonstige (2)	
0850000	Knospengewürze	
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige (2)	
0860000	Blütenstempelgewürze	
0860010	Safran	
0860990	Sonstige (2)	
0870000	Samenmantelgewürze	
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige (2)	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige (2)	
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	
1010000	Gewebe von	0,01 (*)
1011000	a) <i>Schweinen</i>	
1011010	Muskel	
1011020	Fettgewebe	
1011030	Leber	

(1)	(2)	(3)
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige (2)	
1012000	b) <i>Rindern</i>	
1012010	Muskel	
1012020	Fettgewebe	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige (2)	
1013000	c) <i>Schafen</i>	
1013010	Muskel	
1013020	Fettgewebe	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige (2)	
1014000	d) <i>Ziegen</i>	
1014010	Muskel	
1014020	Fettgewebe	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige (2)	
1015000	e) <i>Einhufern</i>	
1015010	Muskel	
1015020	Fettgewebe	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1015990	Sonstige (2)	
1016000	f) <i>Geflügel</i>	
1016010	Muskel	
1016020	Fettgewebe	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige (2)	
1017000	g) <i>Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>	
1017010	Muskel	
1017020	Fettgewebe	
1017030	Leber	

(1)	(2)	(3)
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1017990	Sonstige (2)	
1020000	Milch	0,01 (*)
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige (2)	
1030000	Vogeleier	0,01 (*)
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige (2)	
1040000	Honig und Sonstige Imkereierzeugnisse	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 (*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)	

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/59 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2019****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im November 2012 führte der Rat nach einer Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1039/2012 ⁽²⁾ (im Folgenden „endgültige Verordnung“) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) ein, die derzeit unter den KN-Codes ex 7615 10 10, ex 7615 10 80, ex 7616 99 10 und ex 7616 99 90 (TARIC-Codes 7615 10 10 10, 7615 10 80 10, 7616 99 10 91, 7616 99 90 01 und 7616 99 90 91) eingereiht werden.
- (2) Mit der endgültigen Verordnung wurden Antidumpingzölle zwischen 12,6 % und 56,2 % auf Einfuhren von den in der Stichprobe enthaltenen ausführenden Herstellern und von 21,2 % für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen sowie ein Zollsatz von 61,4 % für alle übrigen Unternehmen in der VR China eingeführt.

1.2. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (3) Am 15. Februar 2017 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der VR China.
- (4) Am 30. Juni 2017 stellte das International Association of Aluminium Radiator Manufacturers Limited Liability Consortium (AIRAL S.c.r.l.) (im Folgenden „Antragsteller“), auf das mehr als 25 % der Gesamtproduktion an Aluminiumheizkörpern in der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) entfallen, einen Antrag auf Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.
- (5) Der Überprüfungsantrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit anhaltendem Dumping und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.
- (6) Nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen, veröffentlichte sie am 9. November 2017 eine Einleitungsbekanntmachung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*. ⁽⁴⁾

1.3. Interessierte Parteien

- (7) In der Einleitungsbekanntmachung lud die Kommission alle interessierten Parteien ein, sich mit ihr in Verbindung zu setzen, um an der Untersuchung mitarbeiten zu können. Die Kommission unterrichtete insbesondere den Antragsteller sowie ihr bekannte Unionshersteller und deren Verbände, ihr bekannte Einführer von Aluminiumheizkörpern in der Union und ihr bekannte ausführende Hersteller in der VR China über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und lud sie zur Mitarbeit ein.
- (8) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission ihre Absicht mit, Russland als Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Grundverordnung heranzuziehen. Außerdem wies die Kommission darauf hin, dass es nach den ihr vorliegenden Informationen andere Marktwirtschaftshersteller in der Türkei, Taiwan, Malaysia, Iran, Argentinien und der Ukraine geben könnte.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 48 vom 15.2.2017, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. C 377 vom 9.11.2017, S. 11.

- (9) Die Kommission informierte Hersteller in Russland über die Einleitung der Untersuchung und lud sie zur Mitarbeit ein. Außerdem informierte sie die Behörden in Argentinien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Iran, Japan, Malaysia, Russland, der Schweiz, Taiwan, den USA, der Türkei und der Ukraine über die Einleitung der Untersuchung und forderte Informationen über die Herstellung und den Verkauf von Aluminiumheizkörpern sowie Kontaktadressen aller relevanten Hersteller in diesen Staaten an.
- (10) Alle interessierten Parteien hatten die Möglichkeit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen. Keine der interessierten Parteien beantragte eine Anhörung.

1.3.1. Stichprobenverfahren

- (11) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

1.3.1.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (12) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte.
- (13) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung stützte sich die Kommission bei der Bildung der Stichprobe auf die größte repräsentative Verkaufsmenge, die in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte.
- (14) Die vorläufige Stichprobe umfasste vier Unionshersteller, auf die rund 80 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union entfallen. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, sich zu der vorläufigen Stichprobe zu äußern, doch es gingen keine Stellungnahmen dazu ein.

1.3.1.2. Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (15) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission die Einführer und ihre repräsentativen Verbände auf, sie zu kontaktieren und ihr spezifische Informationen zu übermitteln, um es ihr zu ermöglichen, über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens zu entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe zu bilden. Zwei Einführer meldeten sich. Aufgrund dieser geringen Anzahl von Unternehmen wurde die Bildung einer Stichprobe nicht als notwendig erachtet.

1.3.1.3. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller

- (16) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der VR China um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Außerdem ersuchte sie die Behörden der VR China darum, andere eventuell vorhandene ausführende Hersteller, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren.
- (17) Kein ausführender Hersteller in der VR China legte die in Anhang I der Einleitungsbekanntmachung für die Stichprobenauswahl angeforderten Informationen vor.

1.3.2. Verwender

- (18) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission die Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherverbände auf, sie zu kontaktieren und mitzuarbeiten. Es meldeten sich jedoch weder Verwender in der Union noch ihre Verbände.

1.3.3. Fragebogen und Kontrollbesuche

- (19) Die Kommission sandte allen nachstehend aufgeführten Parteien und allen anderen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen meldeten, Fragebogen zu.
- (20) Fragebogen gingen an die vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, den Antragsteller, die beiden mitarbeitenden Einführer sowie Hersteller in Argentinien, Iran, Japan, Malaysia, Russland, der Schweiz, Taiwan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Türkei und der Ukraine.
- (21) Beantwortet wurden die Fragebogen von den vier in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, einem Einführer, dem Antragsteller und einem Hersteller in der Ukraine.
- (22) Die Kommission sammelte und überprüfte alle Informationen, die sie für erforderlich hielt, um festzustellen, ob das Dumping und die Schädigung wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden und ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde.

(23) In folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

a) Unionshersteller:

- Fondital, Brescia, Italien,
- Global Radiatori, Brescia, Italien,
- Radiatori 2000, Bergamo, Italien,
- Armatura, Kraków, Polen;

b) Einführer in der Union:

- Hydroland, Kraków, Polen;

c) Hersteller in einem Vergleichsland:

- San Teh Raj, Odessa, Ukraine.

1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (24) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung umfasste den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“).
- (25) Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Betroffene Ware

- (26) Gegenstand der Auslaufüberprüfung ist die gleiche Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. Aluminiumheizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile dieser Heizkörper, auch zusammengesetzt, ausgenommenen elektrische Heizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile davon, die derzeit unter den KN-Codes ex 7615 10 10, ex 7615 10 80, ex 7616 99 10 und ex 7616 99 90 (TARIC-Codes 7615 10 10 10, 7615 10 80 10, 7616 99 10 91, 7616 99 90 01 und 7616 99 90 91) eingereiht werden, mit Ursprung in der VR China (im Folgenden „betroffene Ware“).

2.2. Gleichartige Ware

- (27) Die Untersuchung ergab, dass folgende Waren dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen haben:
- die betroffene Ware;
 - die im Vergleichsland Ukraine hergestellte und auf dem ukrainischen Inlandsmarkt verkaufte Ware;
 - die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte Ware.
- (28) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

3. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

3.1. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

- (29) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob derzeit Dumping vorliegt und ob Dumping bei einem etwaigen Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würde.

3.1.1. Vergleichsland

- (30) Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung erfolgt die Ermittlung des Normalwertes auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft. Zu diesem Zweck musste ein Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) ausgewählt werden.
- (31) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission den interessierten Parteien ihre Absicht mit, Russland als geeignetes Vergleichsland heranzuziehen, und forderte die interessierten Parteien auf, dazu Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

- (32) Die Kommission ersuchte 60 Hersteller der gleichartigen Ware in Argentinien, Iran, Japan, Malaysia, Russland, der Schweiz, Taiwan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Türkei und der Ukraine um Informationen.
- (33) Die Kommission erhielt nur eine Antwort von einem Hersteller in der Ukraine (San Teh Raj).
- (34) Da keine weiteren Antworten eingingen und der ukrainische Markt für diesen Zweck aufgrund seiner Größe als geeigneter, repräsentativer Markt angesehen wird, wurde die Ukraine als geeignetes Vergleichsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Grundverordnung herangezogen.

3.1.2. Normalwert

- (35) Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung wurden die Angaben des mitarbeitenden Herstellers im Vergleichsland als Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes für die VR China herangezogen.
- (36) Die Kommission prüfte zunächst, ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe des Vergleichslandherstellers repräsentativ war. Die Inlandsverkäufe gelten als repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt mindestens 5 % der Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entsprach. Danach waren die Gesamtverkäufe des Herstellers im Vergleichsland als repräsentativ zu betrachten.
- (37) Nach den vom Antragsteller vorgelegten Angaben lässt sich der Warentyp nicht eindeutig auf der Grundlage der fünf in die Untersuchung einbezogenen TARIC-Codes feststellen. Die Warenbeschreibung der fünf TARIC-Codes ist nämlich identisch, nämlich „Aluminiumheizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile dieser Heizkörper, auch zusammengesetzt“. Auf TARIC-Ebene erfolgt keine weitere Differenzierung. Der Unterschied zwischen den fünf TARIC-Codes ergibt sich aus anderen Kriterien wie der Endverwendung und dem Herstellungsverfahren. Wenn beispielsweise ein Heizkörper für den häuslichen Gebrauch bestimmt ist, fällt er unter die Position 7615. Wenn derselbe Heizkörper in einem Gewerbe- oder Industriegebäude verwendet wird, fällt er unter die Position 7616. Leistungsbezogene Kriterien wie die Ausgangsleistung, die Abmessungen und das Gewicht des Bauelements fallen nicht unter die zolltarifliche Einreihung.
- (38) Auf dieser Grundlage entschied die Kommission, dass ein einziger gewogener durchschnittlicher Normalwert ermittelt werden sollte.
- (39) Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Anteil gewinnbringender Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, um entscheiden zu können, ob die tatsächlichen Inlandsverkäufe für die Berechnung des Normalwertes herangezogen werden sollten.
- (40) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern:
 - a) die Menge der Verkäufe zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge entspricht und
 - b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis mindestens den Produktionsstückkosten entspricht.
- (41) Die Analyse der Inlandsverkäufe ergab, dass mehr als 80 % aller Inlandsverkäufe gewinnbringend waren und der gewogene Durchschnittsverkaufspreis über den Produktionskosten lag. Dementsprechend wurde der Normalwert als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ermittelt.

3.1.3. Ausfuhrpreis

- (42) Von ausführenden Herstellern in der VR China erhielt die Kommission keine Antwort auf ihren Fragebogen. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit setzte die Kommission die ausführenden Hersteller in der VR China und die Behörden der VR China davon in Kenntnis, dass sie nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung bei unzureichender Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller ihre Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen kann. Sie wies zudem darauf hin, dass eine anhand der verfügbaren Informationen getroffene Feststellung für die betroffenen Parteien ungünstiger ausfallen kann. Eine Reaktion blieb aus. Daraufhin legte die Kommission den Ausfuhrpreis auf der Grundlage der Einfuhrstatistiken von Eurostat (COMEXT) fest.
- (43) Wie in Erwägungsgrund (37) erwähnt, lässt sich nicht genau feststellen, welche Warentypen unter den fünf in die Untersuchung einbezogenen TARIC-Codes eingereiht werden. Deshalb wurde ein gewogener durchschnittlicher Ausfuhrpreis für alle aus der VR China eingeführten Aluminiumheizkörper festgesetzt.

3.1.4. Vergleich

- (44) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk.

- (45) Soweit es im Interesse eines gerechten Vergleichs angezeigt war, nahm die Kommission am Normalwert und am Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Eine Berichtigung nach oben in Höhe von 4 % bis 6 % wurde am Normalwert für nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuern und eine Berichtigung nach unten in Höhe von 4 % bis 6 % am Ausfuhrpreis für Versicherungs- und Frachtkosten vorgenommen.

3.1.5. Dumpingspanne

- (46) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert der gleichartigen Ware mit dem gewogenen Durchschnittspreis aller Ausfuhren in die Union.
- (47) Auf diese Weise ermittelte die Kommission eine Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, von über 15 %.

3.2. Einfuhrentwicklung im Fall einer Aufhebung der Maßnahmen

- (48) Ergänzend zum festgestellten Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung analysierte die Kommission, ob das Dumping im Fall einer Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten würde. Folgende Elemente wurden untersucht: Kapazitätsreserven in der VR China und die Attraktivität des Unionsmarktes.
- (49) Wegen der mangelnden Bereitschaft ausführender Hersteller in der VR China zur Mitarbeit stützte sich die Kommission bei der Prüfung, ob ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich wäre, zur Bewertung der Einfuhrentwicklung im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen auf die ihr vorliegenden Informationen, d. h. auf Angaben im Antrag auf Überprüfung und Informationen aus anderen verfügbaren unabhängigen Quellen wie amtliche Einfuhrstatistiken sowie die von interessierten Parteien im Verlauf der Untersuchung erteilten Auskünfte. Mit dem Antrag vorgelegt wurden eine Erhebung einer chinesischen Unternehmensberatung und ein Bericht ⁽⁵⁾ mit dem Titel „Overcapacity in China“, den die Handelskammer der Europäischen Union in China veröffentlicht hat. Die hierzu vom Antragsteller übermittelten Informationen wurden von den interessierten Parteien nicht beanstandet. Die Kommission sah keinen Grund, diesen Informationen zu widersprechen.

3.2.1. Kapazitätsreserven in der VR China

- (50) Im Rahmen der Erhebung wurde der Umfang der chinesischen Kapazitätsreserven für Aluminiumheizkörper in zwei Szenarien analysiert. Je nach Szenario belaufen sich die Kapazitätsreserven auf 27,5 Mio. oder 112,5 Mio. Stück. In beiden Szenarien stehen erhebliche Kapazitätsreserven zur Verfügung, die ca. 94 % bzw. 386 % des gesamten Unionsverbrauchs entsprechen (siehe Erwägungsgrund (62)).
- (51) In dem von der Handelskammer der Europäischen Union in China veröffentlichten Bericht wurden die Kapazitätsreserven der chinesischen Aluminiumindustrie ganz allgemein analysiert. Dem Bericht zufolge verdoppelten sich die Kapazitätsreserven zwischen 2008 und 2015 von knapp 5 Mio. Tonnen auf annähernd 10 Mio. Tonnen. Das bedeutet, dass die chinesischen Hersteller von Aluminiumheizkörpern auf zusätzliche Aluminiummengen zurückgreifen könnten, falls ihre Produktion gesteigert werden sollte.
- (52) Weder im Rahmen der Erhebung noch in der Untersuchung wurden Anzeichen dafür gefunden, dass die chinesische Inlandsnachfrage in naher Zukunft beträchtlich ansteigen könnte. Das Gleiche gilt für chinesische Ausfuhren in andere Drittländer, da nichts auf einen beträchtlichen Anstieg der weltweiten Nachfrage nach Aluminiumheizkörpern hinweist.
- (53) Daher ist in Ermangelung weiterer Informationen davon auszugehen, dass weder die Inlandsnachfrage noch die weltweite Nachfrage die erheblichen Kapazitätsreserven der VR China aufnehmen kann.

3.2.2. Attraktivität des Unionsmarktes

- (54) Um sich ein Bild von der möglichen Entwicklung der Einfuhren im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen zu machen, untersuchte die Kommission die Attraktivität des Unionsmarktes unter dem Preisaspekt.
- (55) Die Kommission analysierte Daten zu Ausfuhren aus der VR China in Drittstaaten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf der achtstelligen Ebene. Es wurde jedoch nicht angenommen, dass solche Ausfuhrpreise die Preise für Aluminiumheizkörper genau abbilden, da die Klassifikationen auf dieser Ebene außer der betroffenen Ware eine Vielzahl weiterer Waren umfassen, die die Menge der Einfuhren von Aluminiumheizkörpern bei Weitem (um mindestens das Hundertfache) übersteigen. Somit liefern chinesische Ausfuhrstatistiken keine schlüssigen Beweise für chinesische Ausfuhrpreise auf anderen Märkten.

⁽⁵⁾ Overcapacity in China — An Impediment to the Party's Reform Agenda, Roland Berger, Handelskammer der Europäischen Union in China, 2016.

- (56) Da aufgrund der mangelnden Bereitschaft der chinesischen ausführenden Hersteller zur Mitarbeit keine schlüssigen Daten zu den Preisen gegenüber Drittstaaten vorlagen, stützte die Kommission ihre Feststellungen nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf die im Antrag auf Überprüfung enthaltenen Informationen.
- (57) In Anbetracht der erheblichen Kapazitätsreserven chinesischer ausführender Hersteller und der Sättigung bestimmter Märkte würden chinesische ausführende Hersteller ihre erheblichen Kapazitätsreserven bei einer Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen höchstwahrscheinlich in den Unionsmarkt lenken. Außerdem wurde in dem Bericht „Overcapacity in China“ betont, dass die chinesische Regierung Ausfuhren durch Finanzhilfen und Steuervorteile fördert, wodurch die Attraktivität von Auslandsmärkten wie dem Unionsmarkt steigt.
- (58) In Anbetracht der erheblichen Ausfuhrmengen und Marktanteile der VR China im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung und der anhaltenden Ausfuhren von Aluminiumheizkörpern aus der VR China in den Unionsmarkt in zwar geringeren, aber immer noch beträchtlichen Mengen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Unionsmarkt für chinesische Hersteller von Aluminiumheizkörpern attraktiv ist. Des Weiteren werden die chinesischen Ausfuhrpreise weiterhin gedumpte (siehe Erwägungsgrund (47)) und unterbieten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich (siehe Erwägungsgrund (76)). Angesichts der riesigen Kapazitätsreserven in der VR China und der niedrigen chinesischen Preise werden die Einfuhren bei einer Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen höchstwahrscheinlich erheblich zunehmen.

3.2.3. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (59) Aus den oben genannten Gründen, insbesondere aufgrund der im UZÜ ermittelten Dumpingspanne, der erheblichen Kapazitätsreserven in der VR China und der Attraktivität des Unionsmarktes rechnet die Kommission damit, dass bei einer Aufhebung der Maßnahmen das Dumping wahrscheinlich anhalten wird und gedumpte Ausfuhren in erheblichen Mengen auf den Unionsmarkt gelangen werden. Daher wird davon ausgegangen, dass das Anhalten des Dumpings im Falle einer Aufhebung der geltenden Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich ist.

4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES WIEDERAUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (60) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde die gleichartige Ware von sechs Herstellern in der Union produziert. Sie bilden den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

4.2. Vorbemerkungen

- (61) Die Schädigung wurde anhand der Entwicklung von Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkäufen, Marktanteil, Beschäftigung, Produktivität und Wachstum auf der Ebene des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt sowie der Entwicklung von Preisen, Rentabilität, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und Investitionen, Lagerbeständen, Kapitalrendite und Löhnen auf der Ebene der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ermittelt.

4.3. Unionsverbrauch

- (62) Zur Ermittlung des Unionsverbrauchs addierte die Kommission:
- die überprüften Verkäufe der vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in der Union,
 - die Verkäufe der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unionshersteller in der Union, die dem Überprüfungsantrag und den von AIRAL übermittelten Daten zu entnehmen waren, und
 - Einfuhren nach Angaben von Eurostat.
- (63) Der Unionsverbrauch von Aluminiumheizkörpern entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

Unionsverbrauch

	2014	2015	2016	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt (in Stück)	24 042 569	25 768 567	27 283 660	27 960 430
Index (2014 = 100)	100	107	113	116

Quelle: Eurostat, AIRAL und Antworten auf den Fragebogen

- (64) Der Unionsverbrauch stieg im Bezugszeitraum nach und nach um 16 % an. Eine Analyse der jährlichen Entwicklung zeigt, dass dieser allmähliche Anstieg über den gesamten Bezugszeitraum zu verzeichnen war mit einer Beschleunigung zwischen 2014 und 2015, die sich von 2016 bis zum Ende des UZÜ wieder beruhigte.

4.4. Einfuhren aus der VR China

4.4.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

- (65) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren von Aluminiumheizkörpern aus der VR China in die Union auf der Grundlage von Eurostat-Daten und die Marktanteile der Einfuhren durch einen Vergleich dieser Einfuhrmengen mit dem in Tabelle 1 angegebenen Unionsverbrauch.
- (66) Die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern aus der VR China in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

Einfuhrmengen und Marktanteile

	2014	2015	2016	2017
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Stück)	1 652 979	456 581	983 268	746 354
Index (2014 = 100)	100	28	59	45
Marktanteil der Einfuhren aus der VR China (in %)	7	2	4	3

Quelle: Eurostat

- (67) 2014 erreichten die Einfuhren aus der VR China einen Höhepunkt, bevor sie 2015 stark abfielen und nach einer Erholung 2016 im UZÜ wieder zurückgingen. Da gleichzeitig der Unionsverbrauch stieg, ging der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China von seinem Höchstwert von 7 % auf niedrige 3 % am Ende des UZÜ zurück.
- (68) Für die Analyse der Schädigung ist jedoch von Bedeutung, dass Einfuhren aus der VR China im gesamten Bezugszeitraum weiter verzollt in die Union gelangten.

4.4.2. Preise der Einfuhren aus der VR China

- (69) Die Kommission zog die von Eurostat gemeldeten Preise der Einfuhren aus der VR China heran.
- (70) Die Durchschnittspreise der aus der VR China stammenden Einfuhren in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

Preise für Einfuhren aus der VR China

	2014	2015	2016	UZÜ
Preise für Einfuhren aus der VR China (in EUR/Stück)	2,47	3,29	3,28	3,37
Index (2014 = 100)	100	133	133	136

Quelle: Eurostat

- (71) Die Preise für Einfuhren aus der VR China stiegen im Bezugszeitraum um 36 % mit dem stärksten Anstieg zwischen 2014 und 2015.
- (72) Trotz der gestiegenen Stückpreise für Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum war der durchschnittliche Stückpreis für Einfuhren aus der VR China erheblich niedriger als die in Tabelle 7 aufgeführten durchschnittlichen Verkaufsstückpreise und Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union. Dies führte zu einem starken Preisdruck auf die Verkaufspreise der Union.

4.4.3. Preisunterbietung

- (73) Zur Ermittlung der Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung verglich die Kommission:
- a) die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und
 - b) Daten von Eurostat zu Einfuhren von Aluminiumheizkörpern aus der VR China auf der CIF-Stufe, berichtigt auf einen Anlandepreis, einschließlich Antidumpingzoll.
- (74) Das Ergebnis des Vergleichs wurde in Prozent des Durchschnittspreises der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ausgedrückt.
- (75) Der Vergleich ergab für Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 19,3 % auf dem Unionsmarkt.

4.5. Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union

4.5.1. Allgemeine Anmerkungen

- (76) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung prüfte die Kommission die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union, indem sie alle Wirtschaftsindikatoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum beeinflussten, bewertete.
- (77) Wie in Erwägungsgrund (12) ausgeführt, wurde zur Feststellung einer möglichen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (78) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren.
- (79) Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der im Überprüfungsantrag und der von AIRAL übermittelten Daten sowie der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Die Daten bezogen sich auf alle Unionshersteller.
- (80) Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der überprüften Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (81) Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (82) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung und Produktivität.
- (83) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.5.2. Makroökonomische Indikatoren

4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (84) Die gesamte Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 4

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung der Unionshersteller

	2014	2015	2016	UZÜ
Produktionsmenge (in Stück)	46 693 417	42 280 155	41 857 954	41 449 917
Index (2014 = 100)	100	91	90	89

	2014	2015	2016	UZÜ
Produktionskapazität (in Stück)	93 110 159	93 279 192	84 940 419	82 263 333
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	100	91	88
Kapazitätsauslastung (in %)	50	45	49	50
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	90	98	100

Quelle: Eurostat, AIRAL und Antworten auf den Fragebogen

- (85) Die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union verringerte sich im Bezugszeitraum um 11 %. Eine Analyse der jährlichen Entwicklung ergibt, dass sie zunächst 2015 um 9 % zurückging und danach zwischen 2015 und dem Ende des UZÜ konstant blieb.
- (86) Der Rückgang der Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 12 % zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union den Produktionsrückgang in diesem Zeitraum auffangen konnte.
- (87) Die Kapazitätsauslastung war im gesamten Bezugszeitraum niedrig, doch nach einem Rückgang 2015 erreichte sie bis zum Ende des UZÜ wieder das Niveau von 2014.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (88) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Verkaufsmenge und Marktanteil der Unionshersteller

	2014	2015	2016	UZÜ
Verkaufsmenge in der Union (in Stück)	21 445 218	25 083 295	25 938 789	26 681 081
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	117	121	124
Marktanteil (in %)	89	97	95	95
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	109	107	107

Quelle: Eurostat, AIRAL und Antworten auf den Fragebogen

- (89) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt stieg im Bezugszeitraum um etwa 24 % oder stärker als der Verbrauchsanstieg auf dem Unionsmarkt im gleichen Zeitraum.
- (90) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union erhöhte sich im Bezugszeitraum von 89 % auf 95 % durch den Anstieg des Unionsverbrauchs und den Rückgang der Einfuhren nach 2014.

4.5.2.3. Wachstum

- (91) Der Unionsverbrauch erhöhte sich im Bezugszeitraum um 16 % und die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 24 %, sodass sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union erhöhte; dabei konnte der Markt immer noch Einfuhren aus der VR China und anderen Staaten aufnehmen.

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (92) Die Beschäftigung und die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Beschäftigung und Produktivität der Unionshersteller

	2014	2015	2016	UZÜ
Anzahl der Beschäftigten	1 387	1 306	1 313	1 323
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	94	95	95
Produktivität (in Stück/Beschäftigten)	34 676	32 365	31 869	31 379
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	93	92	90

Quelle: Eurostat, AIRAL und Antworten auf den Fragebogen

- (93) Wegen der rückläufigen Produktion gingen auch die Beschäftigtenzahlen im Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum um 5 % zurück.
- (94) Durch den Produktionsrückgang in diesem Zeitraum nahm parallel dazu auch die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Union ab.

4.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (95) Die durchschnittlichen Verkaufspreise, die die Unionshersteller in der Stichprobe unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Durchschnittliche Verkaufspreise in der Union und Stückkosten

	2014	2015	2016	UZÜ
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (in EUR/Stück)	5,7	5,7	5,7	5,7
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	100	100	100
Produktionsstückkosten (in EUR/Stück)	5,2	5,5	5,4	5,2
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	106	103	101

Quelle: Antworten auf den Fragebogen

- (96) Der durchschnittliche Verkaufspreis, den der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellt, blieb im Bezugszeitraum mit 5,7 Euro pro Stück konstant.
- (97) Die durchschnittlichen Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union gingen im Bezugszeitraum leicht um 1 % zurück und stiegen 2015 um 6 % an, bevor sie zwischen 2015 und dem Ende des UZÜ um 5 % sanken.

4.5.3.2. Arbeitskosten

- (98) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der Unionshersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2014	2015	2016	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR/Beschäftigten)	32 242	32 604	32 880	32 086
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	101	102	100

Quelle: Antworten auf den Fragebogen

- (99) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen im Bezugszeitraum für den Wirtschaftszweig der Union leicht an.

4.5.3.3. Lagerbestände

- (100) Die Lagerbestände der Unionshersteller in der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Lagerbestände

	2014	2015	2016	UZÜ
Schlussbestand (in Stück)	4 379 462	3 735 054	4 234 495	3 613 428
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	85	97	83
Schlussbestand als Prozentsatz der Produktion (in %)	12,6	12,2	14,2	12,1
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	98	113	96

Quelle: Antworten auf den Fragebogen

- (101) Die Schlussbestände des Wirtschaftszweigs der Union schrumpften im Bezugszeitraum um 17 %. Sie machten im Bezugszeitraum zwischen 12 % und 14 % seiner Produktion aus.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (102) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union, ausgedrückt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (103) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2014	2015	2016	UZÜ
Rentabilität der EU-Verkäufe an unabhängige Abnehmer (in % des Umsatzes)	5,4	3,1	4,4	6,8
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	58	81	125

	2014	2015	2016	UZÜ
Cashflow (in Mio. EUR)	10	14	12	24
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	140	120	240
Investitionen (in Mio. EUR)	14	16	25	8
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	114	179	57
Kapitalrendite (in %)	49	5	12	32
<i>Index (2014 = 100)</i>	100	11	24	65

Quelle: Antworten auf den Fragebogen

- (104) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union ging zwischen 2014 und 2016 zurück, erholte sich im UZÜ aber wieder.
- (105) Unter dem Nettocashflow ist die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union zu verstehen, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Nettocashflow stieg zwischen 2014 und dem Ende des UZÜ um 143 %.
- (106) Im Bezugszeitraum gingen die jährlichen Investitionen in die vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte gleichartige Ware aufgrund des Produktionsrückgangs um 43 % zurück.
- (107) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Die Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Union verringerte sich im Bezugszeitraum von 49 % auf 32 %, ohne dass ein durchgängiger jährlicher Trend zu erkennen war.

4.5.4. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (108) Die Untersuchung ergab, dass sich die meisten Schadensindikatoren positiv entwickelten und dass sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum verbesserte.
- (109) Der Wirtschaftszweig der Union konnte seinen Marktanteil durch die geltenden Maßnahmen erhöhen und den Cashflow sowie die Kapitalrendite wieder verbessern.
- (110) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union stieg im Bezugszeitraum auf knapp 0,6 % unter dem Renditeziel der Ausgangsuntersuchung. Hierzu ist anzumerken, dass das Renditeziel in einem Jahr gesetzt wurde, als der chinesische Marktanteil 13 % betrug, während er jetzt bei 3 % liegt.
- (111) Der Wirtschaftszweig der Union hat seine Produktion, die Beschäftigung und die Investitionen zurückgefahren und mit geringer Kapazitätsauslastung weitergearbeitet.
- (112) Trotz dieser Entwicklung kam die Kommission nach einer Gesamtbewertung der Schadensindikatoren zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union seine finanzielle Situation wesentlich verbessert und sich von der von der bedeutenden Schädigung, die die Kommission in der Ausgangsuntersuchung festgestellt hatte, weitgehend erholt hat.

4.6. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung

- (113) Die Kommission prüfte nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, ob bei einem Auslaufen der Maßnahmen gegenüber der VR China erneut eine bedeutende Schädigung durch chinesische Einfuhren auftreten würde. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Einfuhren aus der VR China im UZÜ zu gedumpten Preisen erfolgten (Erwägungsgrund (46)) und dass bei einem Auslaufen der Maßnahmen das Dumping wahrscheinlich anhalten würde (Erwägungsgrund (60)).
- (114) Um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung nach einer möglichen Aufhebung der Maßnahmen gegenüber der VR China zu ermitteln, analysierte die Kommission i) die Kapazitätsreserven in der VR China, ii) die Attraktivität des Unionsmarktes und iii) die Auswirkungen chinesischer Einfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union für den Fall, dass die Maßnahmen auslaufen würden.

Kapazitätsreserven in der VR China

- (115) Wie in den Erwägungsgründen (52) bis (57) erläutert wurde, ist die Union nach wie vor ein attraktiver Markt für die VR China, deren Kapazitätsreserven den Gesamtverbrauch der Union im UZÜ bei Weitem übersteigen. Zudem gab es, wie in Erwägungsgrund (52) ausgeführt wurde, keine Hinweise darauf, dass die Inlandsnachfrage in der VR China oder in einem anderen Drittlandsmarkt in naher Zukunft erheblich ansteigen wird. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Inlandsnachfrage in China oder in anderen Drittlandsmärkten nicht ausreichen würde, um die Kapazitätsreserven aufzunehmen, die dann bei Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich in den Unionsmarkt gelangen würden.

Attraktivität des Unionsmarktes

- (116) In Anbetracht des Umfangs der Einfuhren aus der VR China in die Union über den gesamten Bezugszeitraum ist die Union trotz der geltenden Maßnahmen ein attraktiver Markt für diese Einfuhren. Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (2010-2011) lag bei 24 %, und ein erneuter Anstieg der Einfuhren auf dieses Niveau wäre möglich, falls die Maßnahmen auslaufen würden.
- (117) Ohne Antidumpingzölle hätten die Einfuhren aus der VR China die Verkaufspreise der Union im UZÜ um 28,3 % unterboten. Das zeigt, welches Preisniveau die Einfuhren aus der VR China wahrscheinlich erreichen würden, sollten die Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen dürfte der Preisdruck auf dem Unionsmarkt erheblich zunehmen, wenn die Maßnahme aufgehoben würde, sodass es erneut zu einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union käme.
- (118) Ohne die Maßnahmen werden chinesische ausführende Hersteller ihre Präsenz auf dem Unionsmarkt in Bezug auf die Menge und den Marktanteil wahrscheinlich ausbauen und mit ihren gedumpten Preisen die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterbieten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union

- (119) Sollten die Maßnahmen aufgehoben werden, wäre der Wirtschaftszweig der Union nicht mehr in der Lage, sein Verkaufsvolumen und seinen Marktanteil gegenüber den Niedrigpreiseinfuhren aus China zu halten. Liefen die Maßnahmen auslaufen, würde der chinesische Marktanteil höchstwahrscheinlich schnell ansteigen. Der Verlust von Verkaufsmengen würde zu einer noch niedrigeren Auslastung und einem Anstieg der durchschnittlichen Produktionskosten führen. Dadurch würde sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union verschlechtern und insbesondere die Rentabilität würde weiter sinken.
- (120) Das Auslaufen der Maßnahmen würde sich wahrscheinlich negativ auf den Wirtschaftszweig der Union und insbesondere auf die Beschäftigung auswirken. Schon im Bezugszeitraum reduzierte der Wirtschaftszweig der Union die Anzahl der Beschäftigten in diesem Produktionsbereich. Das Auslaufen der Maßnahmen könnte zur Schließung ganzer Produktionsanlagen führen.
- (121) Dies führt zu dem Schluss, dass das Auslaufen der geltenden Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem erneuten Auftreten der Schädigung durch chinesische Einfuhren führen würde und dass sich die ohnehin schon instabile Lage des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich verschlechtern wird.

Schlussfolgerung

- (122) Die Aufhebung der Maßnahmen würde aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem erheblichen Anstieg der Einfuhren aus der VR China führen, und zwar zu Preisen, mit denen die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten würden. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass bei einer Außerkraftsetzung der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung sehr wahrscheinlich ist.

5. INTERESSE DER UNION

- (123) Die Kommission prüfte nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob die Aufrechterhaltung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde.
- (124) Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender, berücksichtigt. Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (125) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings und eines erneuten Auftretens der Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen nicht im Interesse der Union läge.

5.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (126) Die geltenden Maßnahmen haben es dem Wirtschaftszweig der Union zwar ermöglicht, sich allmählich von dem früheren Dumping zu erholen, aber noch gelingt es ihm nicht, die Kapazitätsauslastung zu steigern und seine angestrebten Renditespannen zu erreichen.
- (127) Außerdem gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber der VR China wahrscheinlich verschlechtern würde.
- (128) Daher lautet die Schlussfolgerung der Kommission, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber der VR China dem Wirtschaftszweig der Union zugutekäme.

5.2. Interesse der Einführer

- (129) Die Kommission sandte den beiden mitarbeitenden Einführern Fragebogen zu. Wie oben ausgeführt, wurde der Fragebogen von einem Einführer beantwortet, dem ein Kontrollbesuch abgestattet wurde. Es meldeten sich keine weiteren Einführer.
- (130) Nach Einführung der Zölle gelang es dem mitarbeitenden Einführer, andernorts eine wettbewerbsfähige Quelle für die gleichartige Ware zu finden. Zwar sind diese Heizkörper etwas teurer, doch dafür werden sie näher am Unionsmarkt hergestellt und stehen daher schneller zur Verfügung. Das reduziert die Lagerkosten des Einführers und die Vorlaufzeit, was wiederum die Kunden des Einführers zu schätzen wissen.
- (131) Die Kommission zog somit den Schluss, dass kein Hinweis darauf vorliegt, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Einführer hätte, die weitaus schwerer wiegen würden als die positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union.

5.3. Interesse der Verwender

- (132) Wie bereits ausgeführt wurde, haben sich nach Einleitung der Untersuchung keine Verwender in der Union gemeldet oder auf andere Weise an dieser Untersuchung mitgearbeitet.
- (133) Aluminiumheizkörper sind Konsumgüter, die durch Strangpressen oder Druckgießen hergestellt werden. Die Verwender von Heizkörpern sind Großhändler und große Einzelhandelsverbände, die sie zum Einbau weiterverkaufen.
- (134) Diese Verwender können den durch den Zoll verursachten Preisanstieg ganz oder teilweise an die Endverwender weitergeben, wobei sich die Maßnahmen nur in unerheblichem Maße auf die Endverwender auswirken.
- (135) Diese Feststellungen wurden in der laufenden Überprüfung bestätigt; die Untersuchung ergab keinen Hinweis darauf, dass diese ursprüngliche Feststellung für die Zeit nach Einführung der geltenden Maßnahmen nicht mehr gelten würde.
- (136) Außerdem bezogen die Verwender in der Union, obwohl die Maßnahmen bereits seit 2012 gelten, ihre Ware auch weiterhin aus der VR China und anderen Staaten. An der Überprüfung hat kein Verwender mitgearbeitet.
- (137) Auf dieser Grundlage und im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Ausgangsuntersuchung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Fortsetzung der Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Verwender haben wird.

5.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (138) In Anbetracht der vorstehenden Sachverhalte gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe für die Annahme gibt, dass es dem Unionsinteresse zuwiderliefe, die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der VR China aufrechtzuerhalten.

6. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (139) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die geltenden Antidumpingmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme und zur Beantragung einer Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren eingeräumt. Es gingen keine Beiträge, keine Stellungnahmen und keine Anträge auf Anhörung ein.
- (140) Aus den dargelegten Gründen sollten die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der VR China, die mit der endgültigen Verordnung in der Fassung der Änderungsverordnung eingeführt wurden, aufrechterhalten werden.
- (141) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wird. Eingeführte betroffene Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügenden Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wurden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (142) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung oder der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen⁽⁶⁾, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine etwaige mit der Umfirmierung oder den neuen Produktions- und Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Ausfuhrverkäufe. Sofern erforderlich, wird die Verordnung dann entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.
- (143) Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern sowie Bauelementen oder Bauteilen dieser Heizkörper, auch zusammengesetzt, ausgenommen elektrische Heizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile davon, die derzeit unter den KN-Codes ex 7615 10 10, ex 7615 10 80, ex 7616 99 10 und ex 7616 99 90 (TARIC-Codes 7615 10 10 10, 7615 10 80 10, 7616 99 10 91, 7616 99 90 01 und 7616 99 90 91) eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Zhejiang Flyhigh Metal Products Co., Ltd.	12,6	B272
Metal Group Co. Ltd.	56,2	B273
Sira (Tianjin) Aluminium Products Co. Ltd.	14,9	B279
Sira Group (Tianjin) Heating Radiators Co. Ltd.	14,9	B280
In Anhang I aufgeführte Unternehmen	21,2	
Alle übrigen Unternehmen	61,4	B999

(3) Die Anwendung der für die in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegten unternehmensspezifischen Zollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben in Anhang II entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Legt ein neuer ausführender Hersteller in der Volksrepublik China der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass er

- die in Absatz 1 genannte Ware in dem Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 nicht in die Union ausgeführt hat,
- mit keinem Ausführer oder Hersteller in der Volksrepublik China verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt,
- die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung entweder tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist,

so kann die Kommission Anhang I dahin gehend ändern, dass der neue ausführende Hersteller in die Liste der mitarbeitenden Unternehmen aufgenommen wird, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden und für die daher der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 21,2 % gilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, 1049 Brüssel, Belgien.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNKER

ANHANG I

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Jinyun Shengda Industry Co., Ltd.	B274
Ningbo Ephraim Radiator Equipment Co., Ltd.	B275
Ningbo Everfamily Radiator Co., Ltd.	B276
Ningbo Ningshing Kinhil Industrial Co., Ltd.	B277
Ningbo Ninhshing Kinhil International Co., Ltd.	B278
Yongkang Jinbiao Machine Electric Co., Ltd.	B281
Yongkang Sanghe Radiator Co., Ltd.	B282
Zhejiang Aishuibao Piping Systems Co., Ltd.	B283
Zhejiang Botai Tools Co., Ltd.	B284
Zhejiang East Industry Co., Ltd.	B285
Zhejiang Guangying Machinery Co., Ltd.	B286
Zhejiang Kangfa Industry & Trading Co., Ltd.	B287
Zhejiang Liwang Industrial and Trading Co., Ltd.	B288
Zhejiang Ningshuai Industry Co., Ltd.	B289
Zhejiang Rongrong Industrial Co., Ltd.	B290
Zhejiang Yuanda Machinery & Electrical Manufacturing Co., Ltd.	B291

ANHANG II

Die in Artikel 1 Absatz 3 genannte gültige Handelsrechnung muss eine Erklärung in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens unterzeichnet wurde, das die Handelsrechnung ausgestellt hat:

1. Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat
2. Folgende Erklärung:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Aluminiumheizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile dieser Heizkörper von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.

Datum und Unterschrift“

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/60 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2019

zur Änderung der Entscheidung 2009/866/EG, des Beschlusses 2010/419/EU, des Durchführungsbeschlusses 2012/651/EU und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1685 hinsichtlich des Vertreters des Zulassungsinhabers

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 15)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 15. Februar und 28. März 2017 ersuchte Syngenta Crop Protection AG die Kommission, im Zuge einer Umstrukturierung der Syngenta Group alle Zulassungen und anhängigen Anträge für genetisch veränderte Erzeugnisse von ihrem derzeitigen Vertreter Syngenta France SAS auf den Vertreter Syngenta Crop Protection NV/SA, Belgien, zu übertragen.
- (2) Die Kommission teilte Syngenta Crop Protection AG mit, dass mit Blick auf diese Übertragungen sowohl Syngenta France SAS als auch Syngenta Crop Protection NV/SA, Belgien, den Antrag schriftlich bestätigen und ihr Einverständnis mit diesen Übertragungen erklären müssten. Die entsprechenden Schreiben gingen am 1. März 2018 bei der Kommission ein.
- (3) Die Umsetzung der beantragten Änderung erfordert die Änderung einer Entscheidung und von Beschlüssen zur Zulassung des Inverkehrbringens von genetisch veränderten Erzeugnissen, bei denen Syngenta Crop Protection AG der Zulassungsinhaber ist. Insbesondere sollten folgende Entscheidung und folgende Beschlüsse geändert werden: Entscheidung 2009/866/EG der Kommission ⁽²⁾, Beschluss 2010/419/EU der Kommission ⁽³⁾ sowie die Durchführungsbeschlüsse 2012/651/EU ⁽⁴⁾ und (EU) 2016/1685 ⁽⁵⁾ der Kommission.
- (4) Die vorgeschlagenen Änderungen der Zulassungsentscheidung und der Zulassungsbeschlüsse sind ein rein administrativer Vorgang und erfordern keine Neubewertung der betreffenden Erzeugnisse.
- (5) Was die anhängigen Anträge betrifft, die von Syngenta Crop Protection AG gestellt wurden, wird die beantragte Änderung zum Zeitpunkt der Annahme der entsprechenden Zulassungen formalisiert.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 2009/866/EG der Kommission vom 30. November 2009 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MIR604 (SYN-IR604-5) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 102).

⁽³⁾ Beschluss 2010/419/EU der Kommission vom 28. Juli 2010 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, zur Zulassung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die Körnermais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten oder aus ihm bestehen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/657/EG der Kommission (ABl. L 197 vom 29.7.2010, S. 11).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss 2012/651/EU der Kommission vom 18. Oktober 2012 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR162 (SYN-IR162-4) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 20.10.2012, S. 14).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1685 der Kommission vom 16. September 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, die zwei oder drei der GV-Ereignisse Bt11, MIR162, MIR604 und GA21 kombinieren, sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2010/426/EU, 2011/892/EU, 2011/893/EU und 2011/894/EU (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 22).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Entscheidung 2009/866/EG

Die Entscheidung 2009/866/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird „Syngenta Seeds S.A.S., Frankreich“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA, Belgien“, ersetzt.
2. In Artikel 8 wird „Syngenta Seeds S.A.S., Chemin de l'Hobit 12, BP 27 — F-31790 Saint-Sauveur — Frankreich“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA, Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien“ ersetzt.
3. In Buchstabe a des Anhangs wird der Name „Syngenta Seeds S.A.S.“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA“ ersetzt. Die Anschrift „Chemin de l'Hobit 12, BP 27 — F-31790 Saint-Sauveur — Frankreich“ wird durch „Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Beschlusses 2010/419/EU

Der Beschluss 2010/419/EU der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird „Syngenta Seeds SAS, Frankreich“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA, Belgien“, ersetzt.
2. In Artikel 9 wird „Syngenta Seeds SAS, 12, Chemin de l'Hobit, BP 27, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA, Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien“ ersetzt.
3. In Buchstabe a des Anhangs wird der Name „Syngenta Seeds SAS“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA“ ersetzt. Die Anschrift „12, Chemin de l'Hobit, BP 27, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich“ wird durch „Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Durchführungsbeschlusses 2012/651/EU

Der Durchführungsbeschluss 2012/651/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird „Syngenta Seeds SAS, Frankreich“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA, Belgien“, ersetzt.
2. In Artikel 8 wird „Syngenta Seeds SAS, 12, Chemin de l'Hobit, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA, Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien“ ersetzt.
3. In Buchstabe a des Anhangs wird der Name „Syngenta Seed S.A.S.“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA“ ersetzt. Die Anschrift „12 Chemin de l'Hobit, 31790 Saint-Sauveur, France“ wird durch „Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1685

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1685 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 wird „Syngenta France SAS“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA, Belgien“, ersetzt.
2. In Artikel 10 wird „Syngenta France SAS, 12, Chemin de l'Hobit, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA, Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien“ ersetzt.
3. In Buchstabe a des Anhangs wird der Name „Syngenta France SAS“ durch „Syngenta Crop Protection NV/SA“ ersetzt. Die Anschrift „12, Chemin de l'Hobit, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich“ wird durch „Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien“ ersetzt.

*Artikel 5***Adressat**

Dieser Beschluss ist gerichtet an Syngenta Crop Protection NV/SA, Avenue Louise 489, 1050 Brüssel, Belgien.

Brüssel, den 11. Januar 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

